

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG¹

Genehmigungsverfahren nach §§ 16 (2) i. V. m. 8a BImSchG² ; Az.: 07/2021 Firma Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH, Erhöhung der Lagerkapazität der Chemisch-Physikalischen-Anlage (CPA) für gefährliche Flüssigabfälle

A. Sachverhalt

Die Firma Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH, Borsigstraße 2, 22113 Hamburg, hat mit dem Antrag vom 18.01.2021 (vollständig eingegangen in der BUKEA am 10.03.2020) eine Genehmigung nach §§ 16 (2) i. V. m. 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erhöhung der Lagerkapazität der Chemisch-Physikalischen-Anlage (CPA) für gefährliche Flüssigabfälle um 43 m³ bzw. 49,3 Tonnen beantragt. Die gesamte Lagerkapazität nach der Änderung wird ca. 100 m³ bzw. 114,6 Tonnen betragen. Die Lagerkapazitätserhöhung resultiert aus der geplanten Vergrößerung von vier Lagertanks auf ein jeweils nutzbares Volumen von 25 m³ (bisheriges nutzbares Volumen: ca. 14,3 m³). Damit soll zukünftig sichergestellt werden, dass die durch die Saug- oder Tankwagen angelieferten Abfälle komplett übernommen und behandelt werden können.

Für die Vergrößerung der Lagertanks, sind aus statischen Gründen Umbaumaßnahmen innerhalb des Gebäudes erforderlich. Zu den vorhandenen Betonstützen sollen Stahlstützen hinzugefügt werden, die Deckenbereiche sollen mit Stahlüberzügen verstärkt werden. Neben den vier Lagerbehältern sollen die zwei bestehenden Übernahmetanks (jeweils 5 m³) durch einen einzelnen 10 m³ großen Übernahmetank ersetzt werden. Zusätzlich zu den vorgenannten Behältern sollen im Zuge der Ertüchtigung weitere Behälter 1 zu 1 ersetzt werden, sodass die Gesamtzahl der zu erneuernden Behälter insgesamt 11 beträgt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen stellt nach Nr. 8.5, Spalte 1, Buchstabe X der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht bei Änderungsvorhaben an einer Anlage, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist³, die UVP-Pflicht,

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

³ Die letzte UVP fand im Jahr 2016 für den gesamten Betriebsbereich im Rahmen eines öffentlichen Genehmigungsverfahrens statt (Az.180/16).

wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 9 erreicht oder überschreitet, oder wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.

Das ist bei diesen Vorhaben der Fall, da für Anlagen nach Nr. 8.5 keine Größen- oder Leistungswerte vorgegeben sind.

Für das Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Antragsunterlagen der Firma Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH (Az. 07/2021) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die Behörde nach § 9 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Für die allgemeine Vorprüfung ist bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Das Vorhaben soll im Industriegebiet Billbrook realisiert werden. Das gesamte Betriebsgrundstück, das aus den Flurstücken 624 und 1655 besteht, hat eine Größe von 55.166 m².

Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem Betriebsgrundstück Borsigstraße 2 die Änderung einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag, Nr. 8.8.1.1 (G, E) des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die CPA dient der Behandlung anorganischer, flüssiger Abfälle sowie zur Neutralisation der in der Rauchgasreinigungsanlage der Sonderabfallverbrennungsanlage anfallenden Rohsäure und Quenchesuspension, die über eine Transferleitung zur CPA geleitet wird. Insgesamt können 112, der nach der Abfallverzeichnis-Verordnung klassifizierten, Abfällen angenommen werden.

Die CPA befindet sich im nördlichen Teil des AVG-Geländes und wird seit 1979 betrieben. Sie wurde in einem historisch anders genutzten Gebäude errichtet (ursprünglich eine Vorbehandlungshalle für Hausmüll). Die für den Betrieb erforderlichen Behälter und verfahrenstechnischen Einrichtungen sind auf vier Gebäudeebenen errichtet (Tiefkeller -5,00 m, Keller -2,5 m, Erdgeschoß 0 m, Lagertankebene +3,6 m). Das Gebäude wird im Norden von der CPA-Annahme und der zugehörigen Lager-, Kontroll- und Sortierhalle begrenzt, südlich schließt sich das Verwaltungsgebäude mit Zentrallabor an. Das Gebäude ist in Massivbauweise errichtet und wurde 1979 und 1986 erweitert.

Die Betriebsgenehmigung der CPA basiert auf dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.07.1979 (Az.: 60.10-662). Die beantragte Änderung betrifft den Ersatz von insgesamt 11 Kunststoffbehältern, da sie teilweise 40 Jahre alt sind. Im Rahmen dieses Ersatzes sollen die Lagervolumina der 4 Lagertanks (T 01 A, T 01 B, T 02 A, T 02 B) von 14,3 m³ auf 25 m³ vergrößert werden, damit in Saug- oder Tankwagen angelieferten Abfälle und Betriebschemikalien komplett übernommen werden können. Aktuell muss ein Tankzug in mehreren Schritten behandelt werden, da eine Einlagerung bzw. Übernahme des gesamten Inhalts in einem Schritt nicht möglich ist. Das gesamte Lagervolumen der CPA erhöht sich dadurch um 43 m³ (49,3 Tonnen) auf 100 m³.

Damit die Vergrößerung der Lagertanks realisiert werden kann, sind aus statischen Gründen Umbaumaßnahmen innerhalb des Gebäudes erforderlich. Es werden vorhandene Betonstützen mit Stahlstützen ergänzt und Deckenbereiche mit Stahlüberzügen verstärkt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Etwa 90 % der Anlagenkapazität der CPA werden zur Neutralisation der in der Rauchgasreinigungsanlage der Sonderabfallverbrennungsanlage anfallenden Rohsäure und Quenchesuspension genutzt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben wird in einem gemäß Bebauungsplan Billbrook 5 vom 18. Juli 2005 ausgewiesenen Industriegebiet durchgeführt. Die Hofflächen um die bestehende Halle sind bereits vollständig versiegelt. Das Gesamtgrundstück der AVG hat eine Größe von 55.166 m². Durch die Baumaßnahmen können sich die Grünflächenanteile des Grundstückes nicht ändern, weil alle Arbeiten im Inneren einer bestehenden Halle ausgeführt werden.

Aus diesem Grund findet auch keine Flächenbeanspruchung statt.

Wasser und Gewässer werden durch die geplante Änderung der Anlage nicht beeinträchtigt, weil sich nichts am Abfallinput, dem Verfahren oder dem Durchsatz der Anlage ändert.

Die Niederschlagswassermenge wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst, die Grundstücksentwässerung für das Niederschlagswasser wird nicht verändert und es findet auch keine Direkteinleitung statt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage aufgrund des ausgewiesenen Industriegebietes und der bereits fast vollständig versiegelten Betriebsflächen eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen, die Grünflächen ändern sich nicht.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Während der Bauphase fallen durch den Rückbau der Behälter ca. 40 Tonnen belastete, gefährliche Kunststoffabfälle an, die in die AVV 190209* kategorisiert und in der betriebseigenen Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) ordnungsgemäß entsorgt werden.

Durch die beantragte Änderung der Anlage entstehen beim Betrieb keine zusätzlichen Abfälle, weil sich nichts am Abfallinput, dem Verfahren oder dem Durchsatz der Anlage ändert.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Durch die geplante Änderung der Anlage werden keine zusätzlichen Quellen geschaffen. Es gibt keine Änderungen der Emissionen, weil sich nichts am Abfallinput, dem Verfahren oder dem Durchsatz der Anlage ändert.

Geruch

Durch die geplante Änderung der Anlage werden keine zusätzlichen Quellen geschaffen. Es gibt keine Änderungen der Geruchsemissionen, weil sich nichts am Abfallinput, dem Verfahren oder dem Durchsatz der Anlage ändert.

Lärm und Erschütterungen

Durch die geplante Änderung der Anlage werden keine zusätzlichen Quellen geschaffen. Es gibt keine Änderungen der Lärmemissionen, weil sich nichts am Abfallinput, dem Verfahren oder dem Durchsatz der Anlage ändert. Aufgrund der statischen Auslegung sind keine Erschütterungen durch den Betrieb der Anlage zu erwarten.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Für die geplanten Änderungen der Anlage wurde ein wasserrechtliches Gutachten eines AwSV-Sachverständigen eingereicht. In dem Gutachten wurde, entsprechend den Anforderungen aus §14 AwSV, die Anlage bzw. die Anlagenteile aufgeteilt und voneinander abgegrenzt. Auf dieser Grundlage legt der AwSV-Sachverständige für jeden Anlagenteil fest, welche Anforderungen und Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 WHG zu erfüllen. Der Sachverständige hat festgestellt, dass gegen die Errichtung der Anlagen aus wasserrechtlicher Sicht, unter Beachtung der aufgeführten Maßgaben, keine Bedenken bestehen.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe soll somit gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen erfolgen, der Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 WHG wird erfüllt.

Gewerbliches Abwasser

Durch die geplante Änderung der Anlage fällt kein zusätzliches Abwasser an, weil sich nichts am Abfallinput, dem Verfahren oder dem Durchsatz der Anlage ändert.

Abwasser aus Baugrubenwasserhaltung

Baugrubenwasser fällt nicht an, weil bei den Arbeiten im Inneren der Halle keine Erdarbeiten durchgeführt werden.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch die geplante Änderung der Anlage nicht auf.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die CPA ist Bestandteil des Betriebsbereiches der AVG, der gemäß der 12. BImSchV der oberen Klasse zugeordnet wird. Die Stoffmengen und -arten nach Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV im Betriebsbereich der AVG erhöhen sich durch die Änderungen von ca. 7.000 t auf ca. 7.050 t. Das entspricht einer Erhöhung um ca. 0,7%.

Beim Betrieb der Anlage können grundsätzlich Unfallrisiken durch Brand und Leckagen beim Umgang mit Chemikalien auftreten. Durch die geplante Änderung der Anlage werden diese Risiken aber nicht erhöht, weil sich nichts am Abfallinput, dem Verfahren oder dem Durchsatz der Anlage ändert. Auch die Behälteranzahl wird nicht verändert.

- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die CPA inkl. der geplanten Änderung unterliegen der Störfall-Verordnung, weil sie Bestandteil des Betriebsbereiches der AVG ist.
Beim Betrieb der Anlage können prinzipiell Gefahren Brandereignisse und Leckagen auftreten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die geplante Änderung sind keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten, weil sich nichts am Abfallinput, dem Verfahren oder dem Durchsatz der Anlage ändert.

Während der Bauphase könnten Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft durch zusätzlichen Anlieferverkehr für die neuen Anlagenteile verursacht werden.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Der Anlagenstandort befindet sich in dem ausgewiesenen und genutzten Industriegebiet Billbrook. Das Gebiet ist durch intensive gewerbliche, industrielle sowie verkehrsinfrastrukturelle Nutzung geprägt.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch die geplante Änderung der Anlage nicht beeinträchtigt.

Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als gering einzustufen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Holzhafen“ befindet sich südlich in ca. 1 km Entfernung. In gleicher Richtung in ca. 2,5 km beginnt das Natura 2000-Gebiet „Hamburger Untereibe“. In ca. 4,8 km östlich liegt das Natura 2000-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“. Weitere Natura 2000-Gebiete in 10 km Umkreis sind nicht vorhanden.

In Natura 2000-Gebiete können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffimmissionen, Beeinträchtigungen verursachen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Es befinden sich folgende Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG in der Umgebung, wobei sich die geschützten Zonen mit den o.g. Natura 2000-Gebieten überschneiden:

- NSG „Auenlandschaft Norderelbe“ ca. 2,7 km südlich
- NSG „Rhee“ ca. 3,5 km südlich
- NSG „Boberger Niederung“ ca. 3,9 km östlich

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Anlagenstandortes ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich folgende Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung:

- LSG „Wilhelmsburger Elbinsel“ ca. 3,9 km südwestlich
- LSG „Moorfleet“ ca. 3,8 km südöstlich
- LSG „Boberg“ ca. 3,2 km östlich
- LSG „Ojendorf-Billstedter Geest“ ca. 4 km nordöstlich

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Papenbrack“ befindet sich südwestlich in ca. 6,5 km Entfernung.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Der Anlagenstandort befindet sich in keinem geschützten Biotop. Direkt angrenzend an den Betriebsbereich gibt es am Tiefstackkanal einen teilweise geschützten Röhrichtstreifen. In einer Entfernung von ca. 500 m befinden sich teilweise geschützte Trockenrasenflächen, der Abstand zu vollständig geschützten Wattflächen beträgt 600 m.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in ca. 2,2 km Entfernung in nordöstlicher Richtung (WSG Billstedt).

Der Anlagenstandort befindet sich nicht im Sturmflutrisikogebiet.

Die nächstgelegenen Überschwemmungsgebiete „Mittlere Bille“ (Binnenhochwasser) und „Dove-Elbe“ befinden sich in ca. 3,7 bzw. 4,0 km Entfernung in östlicher bzw. südöstlicher Richtung.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei. Im Bereich des Vorhabens ist zudem ein Einfluss durch Emissionen der Schifffahrt nicht ausgeschlossen. Die Anlage emittiert kein NO_x.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der vorgesehenen Nutzung. Die nächstgelegenen Wohnsiedlungen befinden sich in folgender Entfernung (Luftlinie) von der Anlagengrenze des Standortes:

- nordwestlich Wohn-/Bürohaus Liebigstraße (innerhalb Industriegebiet), ca. 350 m
- nordwestlich Wohnhäuser Billbrookdeich 25 (innerhalb Industriegebiet), ca. 640 m
- nordwestlich Wohnhaus Eekholtesweg 20, ca. 930 m
- westlich Wohnsiedlung im Stadtteil Rothenburgsort, ca. 1 km
- südlich Wohnsiedlung im Stadtteil Moorfleet, ca. 2 km

Durch die geplante Änderung der Anlage ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Folgende Auflistung stellt nur eine Auswahl der Bau- bzw. Kulturdenkmäler im Untersuchungsgebiet dar und wird mit Entfernungsangabe zum Standort aufgelistet:

- Bahnbrücke ca. 200 m, südwestlich
- Borsigbrücke ca. 350 m, nordwestlich
- Bahnbrücke ca. 500 m, südlich
- Liebig-Brücke ca. 600 m, nordwestlich
- Industriebahnbrücke ca. 650 m, nordöstlich
- Feuerwache ca. 680 m, nordöstlich
- Schiffsladebrücke ca. 750 m, südlich
- Filterwerk Kaltehofe ca. 1,2 km, südwestlich
- Fabrikanlage Kolumbusstraße ca. 1,5 km, nördlich
- Wasserturm ca. 1,6 km, nordöstlich
- Schiffsladebrücke ca. 1,6 km, östlich
- Verwaltungsgebäude ca. 1,8 km, nordöstlich
- Gesamtensemble Moorfleeter Straße 23 ca. 1,8 km, nordöstlich
- Gesamtensemble Billbrookdeich 167/171 ca. 2,0 km, nordöstlich

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der vorher aufgeführten Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Der Anlagenstandort liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Da die geplante Änderung nur im Inneren einer bereits vorhandenen Halle ausgeführt werden soll, sind keine Auswirkungen auf das geographische Gebiet möglich.

Luftverunreinigungen

Durch die geplante Änderung sind keine zusätzlichen Luftverunreinigungen zu erwarten, weil sich nichts am Abfallinput, dem Verfahren oder dem Durchsatz der Anlage ändert.

Es sind deshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die geplante Änderung soll in einer bestehenden Halle ausgeführt werden. Es ändert sich nichts am Abfallinput, dem Verfahren oder dem Durchsatz der Anlage.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Lärm

Die geplante Änderung soll in einer bestehenden Halle ausgeführt werden. Es wird keine Änderungen des Abfallinputs, des Verfahrens oder des Durchsatzes der Anlage geben.

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche belästigende Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung, weil sie Bestandteil des Betriebsbereiches der AVG ist, der gemäß der 12. BImSchV der oberen Klasse zugeordnet wird. Die Stoffmengen und -arten nach Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV im Betriebsbereich der AVG erhöhen sich durch die Änderungen von ca. 7.000 t auf ca. 7.050 t.

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt eine Aktualisierung des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 Abs. 5 der 12. BImSchV.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund, dass die geplante Erhöhung der Lagerkapazität um ca. 50 Tonnen, das sind 0,7 % in Bezug auf die Gesamtlagermenge, marginal ist, sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Während des Betriebes fallen durch die geplante Änderung keine zusätzlichen Abfälle an.

In der Bauphase entstehen durch den Rückbau der alten Behälter Kunststoffabfälle, die in der dafür zugelassenen betriebseigenen SAV ordnungsgemäß entsorgt werden.

Es bestehen somit keine Anhaltspunkte, die auf zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung hindeuten.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik, der Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 WHG wird erfüllt.

Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Anfallendes Regenwasser wird durch die geplante Änderung nicht nachteilig verändert, weil sich keine zusätzlichen Anlagen im Außenbereich befinden und die Halle außen baulich unverändert bleibt. Anlagenteile im Inneren der Halle kommen nicht in Kontakt mit Regenwasser.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3.8 genannten Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Relevante Auswirkungen auf Naturschutzgebiete sind durch die geplante Änderung wegen des unveränderten Verfahrens auszuschließen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die geplante Änderung ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler/ Gebäudeensembles zu rechnen, weil sie im Inneren einer bestehenden Halle ausgeführt wird.

Es kann zu keinen Beeinträchtigungen von Denkmälern durch die Änderung kommen.

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist gering bzw. nicht vorhanden.

Keine bzw. geringfügige Auswirkungen hinsichtlich voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.